

AKTUELLES

VON DEN **gas**experten

AUSGABE 03

05.16

01 // KLÄRUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN

Vorwort



Sehr geehrte Leser/innen,

als Referent bei gasexperten lerne ich sehr viele Menschen, Anlagen, und Organisationen kennen. Die Einführung unserer Informationsbroschüre „Aktuelles“ gibt auch mir die Möglichkeit, Sie als Kunden über meine praktischen Erfahrungen zu informieren. Mein Thema heute ist die Klärung der Verantwortlichkeiten, was häufig ein kritischer Punkt in den Seminaren bleibt!

Viel Spaß beim Lesen,
Ihr Michael Glorian
Projektleiter und Referent

Seminar- und Veranstaltungskalender

- 14.06.2016 Besigheim
Gasdruckregelung Modul 2
- 15.06.2016 Besigheim
Sicherer Gerätetausch Modul 3
- 16.06.2016 Besigheim
DIN EN 746-2 Modul 4/5
- 27. September 2016 Besigheim
2. Gasfachtagung



Sie werden über eine Gasdruck-Mess- und Regelanlage eines Stadtwerkes (Netzbetreiber) versorgt und sind der Meinung, diese Anlage gehört dem Stadtwerk?!

Sie sind verantwortlich für die Gasinfrastruktur bei Ihnen auf dem Werksgelände. Die Stadtwerke kommen jährlich und führen die Wartung dieser Anlage durch. Dies wird schon seit vielen Jahren so durchgeführt und eigentlich ist alles gut!

Da Sie noch nicht lange dafür zuständig sind, organisieren Sie derzeit die Unterlagen und versuchen, Ihren Betrieb für den Erdgasbereich zu organisieren. Sie suchen den Vertrag für die Wartung und vor allem die genaue Schnittstellendefinition, d. h. die Liefergrenze und somit die Übergabe der Verantwortlichkeit.

Häufig stellen wir bei Revisionsarbeiten fest, dass diese Unterlagen fehlen. Es geht soweit, dass nur nach längerer Recherche auch beim Stadtwerk festgestellt wird, dass diese Anlage eigentlich dem Betreiber gehört – nur keiner weiß es, diese Informationen sind verloren gegangen.

Klären Sie diesen Punkt mit Ihrem Stadtwerk bzw. dem Netzbetreiber. Prüfen Sie die Qualifikationskriterien des Wartungsunternehmens (DVGW -Zertifizierung nach Arbeitsblatt G 493/II).

Lassen Sie sich die Prüfergebnisse zeigen und fragen Sie nach dem Druckstuffeddiagramm. Daraus ersehen Sie den abgesicherten Druck für Ihr gesamtes Netz. Dies ist wichtig bei der Installation von neuen Anlagen oder auch Umbauarbeiten.

Welches Odoriermittel wird verwendet und wird die Odorierung ebenfalls mit gewartet?

Ist Ihr Erdgas odoriert und verfügen Sie über ein Störfallkonzept?

Dies sind Fragen, die zu klären sind, um eine sichere Gasversorgung zu gewährleisten.

02 // DVGW-GASINFORMATION NR. 10 3. ANFORDERUNGEN AN ERDGASANLAGEN

Für die Planung, Fertigung und Errichtung sowie Betrieb und Instandhaltung von Erdgasanlagen (z. B. Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Gasleitungsanlagen) und für die Herstellung bzw. Aufstellung der Erdgasanwendungen, wie z. B. Gasgeräte und Thermoprozessanlagen, gelten je nach Anwendungsbereich, Verlegort, Druckbereich und Rohrwerkstoff DVGW-Arbeitsblätter.

Jede in Betrieb befindliche Erdgasanlage ist in Zeitabständen, die durch Herstellerangaben und/oder das DVGW-Regelwerk vorgegeben sind oder darüber hinaus, jeweils vom Betreiber unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Betriebserfahrungen zu prüfen. Die Mindestprüffristen sind durch staatliche Vorschriften, das jeweilige DVGW-Regelwerk und/oder die Herstellerunterlagen vorgegeben. Darüber hinaus kann der Betreiber, unter Berücksichtigung der örtlichen Betriebsbedingungen und -erfahrungen, andere Prüffristen festlegen.

Expertenhinweis:

Diese Erläuterungen finden wir häufig in den normativen Vorgaben. Die Betriebssicherheitsverordnung sagt uns dazu auch, was zu tun ist. Über die Zeiten selbst wird häufig nichts Konkretes gesagt. Dies wird schlussendlich dem Betreiber oder der Instandhaltung überlassen. Gerne unterstützen wir Sie dabei. Auch wir müssen uns die Gegebenheiten anschauen, jedoch liefern wir Ihnen ein Richtlinien-Handbuch dazu, aus dem Sie genau entnehmen können, wann welche Prüfung durchzuführen ist. Grundlage dafür bilden unterschiedliche normative Hinweise, die wir als Erkenntnisquelle heranziehen, somit liegt für Sie eine reversionssichere Arbeitsunterlage vor.

Wollen Sie dazu mehr wissen, dann mailen Sie direkt unseren TSM-Experten an: thomas.zeller@gasexperten.com

03 // NACHFOLGEREGELUNGEN DER TRD (EN 12952/12953)



Normativer Unterschied DIN EN zu TRD:

- Geltende Normen: DIN EN 12952-8 und DIN EN 12953-7 für flüssige und gasförmige Brennstoffe. Beide Normen gelten für die zwei Kesselbauformen Wasserrohrkessel und Großwasserraumkessel.
- Aufgrund technischer Unterschiede besteht die Möglichkeit, dass Anlagen nachgerüstet werden müssen.
- Erstellen Sie die seit 1.6.2015 durch die Betriebssicherheitsverordnung erforderliche Gefährdungsbeurteilung und stellen Sie fest, ob die betriebene Anlage noch „Stand der Technik“ ist.

Hinweise zum Unwort „Bestandschutz“:

Das Wort „Bestandschutz“ suggeriert, dass eine Altmaschine in einer Art und Weise betrieben werden darf, in der sie zu einem gewissen Zeitpunkt bereitgestellt worden ist. Das Sicherheitsniveau von Maschinen hat sich jedoch stetig weiterentwickelt, sodass unabhängig vom Baujahr ein gewisser grundlegender Standard für alle Maschinen umzusetzen ist.

Diesem Aspekt trägt die Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV insbesondere mit ihren §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 Rechnung.

Anfrage zu einem QuickCheck Ihrer Anlagen: melanie.rathgeber@gasexperten.com

Direktlink Website

